

## Nachweispflicht über die zu erbringende Lehrverpflichtung zur Aufrechterhaltung der *venia legendi*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lehrverpflichtung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel entweder an einem Institut, einer Klinik oder an den zur Kieler Universität gehörenden akademischen Lehrkrankenhäusern regelmäßig abgeleistet werden muss. Mit Lehrveranstaltungen an anderen Krankenhäusern kann diese Lehrverpflichtung nicht abgegolten werden.

**Als Mitglied der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel teilen Sie dem Dekanat jede Änderung Ihres Dienstverhältnisses bzw. Ihrer Dienstadresse mit.**

Sofern kein Dienstverhältnis mit der CAU/UKSH besteht, sind Sie gemäß Hochschulgesetz kein Mitglied der CAU. Auf der Grundlage der Privatdozentur besteht dennoch die Pflicht, **1 SWS Lehre unentgeltlich zu halten** (Titellehre). Apl.- Professorinnen und Apl.- Professoren ohne Dienstverhältnis an der CAU/UKSH stehen keine Rechte zur Nutzung von Einrichtungen der CAU zu (z.B. Nutzung des Rechenzentrums oder Online-Lizenzen für Datenbanken).

Um die vom Präsidium erteilte *venia legendi an der CAU* aufrecht zu erhalten wenn sich Ihre Arbeitsstelle außerhalb der Medizinischen Fakultät der CAU befindet, ist es notwendig, mit der jeweiligen Direktorin/dem jeweiligen Direktor der hiesigen Einrichtung die zu erbringende Lehre abzusprechen.

Bitte melden Sie dann ohne Aufforderung am Ende eines jeden Semesters:

1. dem Dekanat: den Erfolg der angekündigten Lehrveranstaltung (ob und in welchem Ausmaß diese stattgefunden hat, Teilnehmerzahl, Ort, Zeit bzw. wenn sie nicht stattgefunden hat, die Gründe),
2. dem Klinik- bzw. Institutsdirektor: die Ankündigung der Vorlesung für das nächste Semester (Zeit, Ort usw.).

### **Lesefassung der Grundordnung (Verfassung, Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

#### **§ 33 Habilitation, Privatdozentinnen oder Privatdozenten**

*(2) Den Habilitierten erteilt die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag und mit Zustimmung der Fakultät die *venia legendi* (Lehrbefugnis). Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und verpflichtet die Betreffenden, eine SWS zu lehren.*

*(5) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann von der Präsidentin oder von dem Präsidenten nach Anhörung der Fakultät und der oder des Betroffenen widerrufen werden, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen worden ist. Die Verleihung kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würden.*